

248/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
 Dr. Anton STIFTER  
 Tel.: 53120-2368

GZ. 13.008/3-III/3/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird - Begutachtungsverfahren

An

Gesetzentwurf  
 Zl. 137 - OF/1992  
 Datum 4. 11. 1992  
 Verteilt 05. Nov. 1992 Blau

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
 das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 das Bundesministerium für Finanzen  
 das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 das Bundesministerium für Justiz  
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)  
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 das Amt der Kärntner Landesregierung  
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Salzburger Landesregierung  
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 das Amt der Tiroler Landesregierung  
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland  
 den Landesschulrat für Kärnten  
 den Landesschulrat für Niederösterreich  
 den Landesschulrat für Oberösterreich  
 den Landesschulrat für Salzburg  
 den Landesschulrat für Steiermark  
 den Landesschulrat für Tirol  
 den Landesschulrat für Vorarlberg  
 den Stadtschulrat für Wien

- die Österreichische Rektorenkonferenz  
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- die Bundeskonferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen  
Schottengasse 1, 1010 Wien
- den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft  
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den Österreichischen Gemeindebund  
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den Österreichischen Städtebund  
Rathaus, 1010 Wien
- die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den Österreichischen Arbeiterkammertag  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- die Vereinigung österreichischer Industrieller  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
Maria Theresien-Straße 32-34/2/25, 1010 Wien
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Höhere Schule  
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den Zentralausschuß der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

- 3 -

das Erzbischöfliche Ordinariat Wien  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien  
das Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt  
das Bischöfliche Ordinariat St. Pölten  
das Bischöfliche Ordinariat Linz  
das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg  
das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau in Graz  
das Bischöfliche Ordinariat Gurk in Klagenfurt  
das Bischöfliche Ordinariat Innsbruck in Innsbruck  
das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch  
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
die Altkatholische Kirche Österreichs  
Schottenring 17, 1010 Wien  
die Israelitische Kultusgemeinde  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien  
den Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs  
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe  
den Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe  
p.A. Bundeskanzleramt

den Österreichischen Bundesjugendring  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

den Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs  
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER  
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz

den Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens  
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL  
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den  
öffentlichen Pflichtschulen  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

den Freiheitlichen Familienverband  
Kärntnerstraße 28, 1010 Wien

den Österreichischen Familienbund  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien

den Katholischen Familienverband Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

die Bundesschülervertretung  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

- 4 -

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

31. Oktober 1992.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Beilagen

Wien, 11. September 1992

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN

*F d. R. d. A.  
Brockle*

**E N T W U R F**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates "BGBl. Nr. 139/1974" das Zitat "BGBl. Nr. 472/1986."

2. § 6 lautet:

**"§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.**

**(2) Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. aa der Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.**

**(3) Für die Durchführung von Reifeprüfungen die noch auf Grund der Verordnung BGBl. Nr.105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984 bei der vierjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1994 und der fünfjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1995 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Stammfassung dieses Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976".**

3. Die Z 1 und 2 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

"1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG) Schilling

|                       |       |
|-----------------------|-------|
| Vorsitzender .....    | 43,-- |
| Schulleiter .....     | 36,-- |
| Klassenvorstand ..... | 22,-- |

Prüfer:

|  |       |
|--|-------|
| für den schriftlichen Teil .....                                   | 65,-- |
| für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung ..... | 36,-- |

|   |          |
|---|----------|
| für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)                           | 36,--    |
| für den mündlichen Teil<br>(mit vertiefender Schwerpunktprüfung).....       | 72,--    |
| (soferne zwei Prüfer beteiligt sind.....)                                   | je 36,-- |
| für den mündlichen Teil<br>(mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)... | 72,--    |

|  |       |
|--|-------|
| für den mündlichen Teil<br>(mit Frage zur Fachbereichsarbeit)..... | 72,-- |
|--|-------|

2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Vorsitzender .....      | 29,-- |
| Werkstättenleiter ..... | 22,-- |
| Fachkoordinator .....   | 22,-- |

Prüfer:

für die Fachbereichsarbeit:

|   |        |
|---|--------|
| a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....   | 732,-- |
| b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer<br>(bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) ..... | 976,-- |
| c) für die Korrektur und Beurteilung .....  | 87,--  |

4. Die Überschrift des Abschnittes V lit.d der Anlage I lautet:

"Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher:"

5. Abschnitt V lit.d sublit. aa lautet:

"1. Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungsprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):

|   |       |
|---|-------|
| Vorsitzender der Prüfungskommission ..... | 43,-- |
| Leiter der Bildungsanstalt .....          | 36,-- |
| Abteilungsvorstand .....                  | 22,-- |
| Klassenvorstand .....                     | 22,-- |

Prüfer:

|                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| für den mündlichen Teil .....    | 36,-- |
| für den schriftlichen Teil ..... | 65,-- |
| für den praktischen Teil .....   | 43,-- |

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Schulleiter als Vorsitzender .....    | 29,--  |
| Prüfer der (mündlichen) Prüfung ..... | 36,--" |

## ARTIKEL II

Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.



## V O R B L A T T

Problem:

Das Prüfungstaxengesetz stammt aus dem Jahr 1976. Die darin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich zum Teil auf Schulen, die ihren schulorganisationsrechtlichen Status mittlerweile geändert haben. So wurde durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 365/982) u.a. aus den Bildungsanstalten für Kindergartenrinnen und den Bildungsanstalten für Erzieher - ehemals mittlere Schulen - die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher (höhere Schulen, bestehend aus fünf Schulstufen). Für Abgeltungen für Reifeprüfungen die an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher abgelegt werden, enthält das derzeit geltende Prüfungstaxengesetz keine Grundlage.

Die neue Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen, welche erstmals im Schuljahr 1992/93 zur Anwendung gelangt, sieht einen neuen Prüfungsmodus vor, für dessen Abgeltung die rechtlichen Grundlagen im Prüfungstaxengesetz noch geschaffen werden müssen.

Ziel:

Schaffung von gesetzliche Grundlagen

- a) für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten für Reife- und Befähigungsprüfungen an den genannten Bildungsanstalten.
- b) für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten für die Reifeprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen.

Inhalt:

Anpassung der in Anlage I Abschnitt II z 1 und 2 und Abschnitt V lit.d sublit.aa des Prüfungstaxengesetzes angeführten Bestimmungen an die obgenannten geänderten Verhältnisse.

Kosten:

S 12 Mio. Mehraufwand für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen.

- 2 -

**S 1,1 Mio. Gesamtaufwand für den Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher.**

**(Eine einzelne Reife- und Befähigungsprüfung verursacht gegenüber der bereits ausgelaufenen Befähigungsprüfung einen Mehraufwand von 7 %. Dabei ist jedoch mit einer 30 - 40 % Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen.)**

- 3 -

## ERLÄUTERUNG

### Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 314/1976) muß aus folgenden Gründen novelliert werden:

#### **I. NEUE REIFEPRÜFUNG AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN**

In der Anlage I Abschnitt I (allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige) werden die Entschädigungen für Prüfungen an diesen Schulen geregelt.

Die Neugestaltung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, welche vor allem in neuen Lehrplänen ihren Ausdruck fand, mußte auch konsequenterweise zu einer Reform der Reifeprüfung führen. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde durch die Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 233/1990, geschaffen. Aufgrund der neuen Bestimmungen der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes wurde die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen, welche die näheren Ausführungen zu den obgenannten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes enthält (siehe Verordnung BGBl. Nr. 432/1990, welche erstmalig für den Haupttermin im Jahre 1993 gilt).

Zum System der neuen Reifeprüfung:

##### **1. VARIANTEN DER REIFEPRÜFUNG**

Die Reifeprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung oder nur aus einer Hauptprüfung. Jedem Prüfungskandidaten stehen die folgenden drei Hauptvarianten der Reifeprüfung zur Wahl:

- 4 -

| Vorprüfung                                  | Hauptprüfung      |  |
|---|-------------------|--|
|   | Klausurprüfung    | Mündl. Prüfung   |
| Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit | 3 Klausurarbeiten | 3 mündliche Teilprüfungen, von denen eine in einer zusätzlichen Aufgabe auf die Fachbereichsarbeit Bezug nimmt |
| keine                                       | 3 Klausurarbeiten | 4 mündliche Teilprüfungen, wobei eine davon eine Schwerpunktprüfung bildet                                     |
| keine                                       | 4 Klausurarbeiten | 3 mündliche Teilprüfungen, wobei eine davon eine Schwerpunktprüfung bildet                                     |

Ein Prüfungskandidat, der in der letzten Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt wird, kann zum Haupttermin zur Reifeprüfung antreten, muß aber im Rahmen der Hauptprüfung zusätzlich eine **Jahresprüfung** über den Lehrstoff der letzten Schulstufe ablegen.

## 2. DIE FACHBEREICHSSARBEIT

Die **Fachbereichsarbeit** ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände. Es kommen alle Gegenstände in Frage, die in der letzten Schulstufe unterrichtet werden und für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind.

- 5 -

Hinsichtlich der Aufgabenstellung muß das Einvernehmen mit dem Prüfer hergestellt werden. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Arbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen.

Die Fachbereichsarbeit ist vom Kandidaten unter der Betreuung des Prüfers im Laufe des ersten Semesters der Abschlußklasse zu erstellen.

Der Unterrichtsgegenstand, dem die Fachbereichsarbeit zugeordnet ist, muß für die mündliche Prüfung gewählt werden.

### 3. DIE KLAUSURPRÜFUNG

Die Klausurprüfung umfaßt **schriftliche** Arbeiten in folgenden Gegenständen:

Bei 3 Klausurarbeiten:

- Deutsch
- Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache (nach Wahl des Kandidaten) und
- Mathematik

Bei 4 Klausurarbeiten:

Wie bei 3 Klausurarbeiten und eine zusätzlich nach Wahl des Kandidaten in einem weiteren Gegenstand.

### 4. DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Für die mündliche Prüfung sind vom Kandidaten drei oder vier Prüfungsfächer aus mehreren Gegenstandsgruppen unter Beachtung bestimmter Auflagen zu wählen.

#### 4.1. Die verschiedenen Gegenstandsgruppen

Gruppe A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung

- 6 -

**Gruppe B: Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände)**

**Gruppe C: Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik**

**Gruppe D (nur am Wirtschaftlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie**

**4.2. Die Struktur der mündlichen Teilprüfungen im allgemeinen:**  
Jede Teilprüfung besteht aus einer Kernfrage und einer Spezialfrage:

**4.2.1. Kernfragen**

Diese Fragen beziehen sich auf die wesentlichen Bereiche des gesamten Lehrstoffes der Oberstufe. Dem Kandidaten werden zwei derartige Fragen vorgelegt, eine davon muß er wählen.

**4.2.2. Spezialfrage**

Diese Frage bezieht sich auf einen vom Kandidaten gewählten Themenbereich aus dem Lehrstoff der Oberstufe (individuelle Schwerpunktsetzung).

Es werden größere Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verlangt als bei einer Kernfrage. Dem Kandidaten wird nur eine Spezialfrage vorgelegt (keine Wahlmöglichkeit).

**4.3. Die Struktur der mündlichen Teilprüfung im Gegenstand der Fachbereichsarbeit**

Bei dieser Teilprüfung wird dem Kandidaten zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage eine Aufgabenstellung zur Mathematik der Fachbereichsarbeit vorgelegt.

#### **4.4. Die Struktur der mündlichen Schwerpunktprüfung**

Die Anmeldung zu einer Schwerpunktprüfung setzt grundsätzlich das Einverständnis des fachlich zuständigen Prüfers voraus.

Es stehen zwei Arten der Schwerpunktprüfung zur Wahl:

##### **4.4.1. Die vertiefende Schwerpunktprüfung**

Diese Form der Schwerpunktprüfung setzt den Besuch des entsprechenden, vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes in der Abschlußklasse voraus.

Dem Kandidaten werden zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage des Pflichtgegenstandes zwei weitere Fragen aus dem Stoffbereich des Wahlpflichtgegenstandes gestellt. Er muß sich für eine dieser Fragen entscheiden.

##### **4.4.2. Die fächerübergreifende Schwerpunktprüfung**

Bei dieser Teilprüfung werden dem Kandidaten zusätzlich zu den beiden Kernfragen und der Spezialfrage eines Pflichtgegenstandes zwei weitere Fragen aus dem fächerübergreifenden Stoffbereich zweier Prüfungsgegenstände vorgelegt.

Der Kandidat muß eine dieser Fragen zu den Querverbindungen der beiden Unterrichtsgegenstände beantworten.

### **II. REIFE- UND BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG AN DEN BILDUNGSANSTALTEN FÜR KINDERGARTENPÄDAGOGIK UND FÜR ERZIEHER**

In der Anlage I Abschnitt V (Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen), lit.d, werden die Abgeltungen für Prüfungen an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher geregelt.

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBI.Nr. 365/1982) traten folgende Änderungen ein:

- 8 -

1. die Ausbildung für den Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 den Pädagogischen Akademien übertragen (die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind ausgelaufen) und
2. die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wurden höhere Schulen (§ 95 Abs. 4 leg.cit.).
3. die Bildungsanstalten für Erzieher wurden höhere Schulen (§ 103 Abs. 5 leg.cit.).

Gemäß § 96 (Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik) und § 104 (Lehrplan für Bildungsanstalten für Erzieher) des Schulorganisationsgesetzes wurden folgende Lehrpläne erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. März 1985 über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl.Nr. 312/1985)
2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. April 1985 über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher (BGBl.Nr. 355/1985).

Sowohl der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik als auch die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher traten hinsichtlich der 5. Klasse mit 1. September 1989 in Kraft.

Dies bedeutet, daß im Schuljahr 1989/90 zum erstenmal an diesen Bildungsanstalten (als höhere Schulen) nach den neuen Lehrplänen eine Reife- und Befähigungsprüfung abgelegt werden wird. Die dafür anzuwendenden Vorschriften für die Reife- und Befähigungsprüfung wurden wie folgt erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Februar 1988 über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl.Nr. 140/1988)

- 9 -

2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. August 1988 über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Erzieher (BGBl.Nr. 438/1989)

Die bisher im Prüfungstaxengesetz geregelten Sätze für Abgeltungen für Prüfungen an den genannten Bildungsanstalten sind niedriger als die Sätze, die bei der Reifeprüfung an berufsbildenden höheren Schulen zur Anwendung gelangen. Die für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher (als höhere Schulen) vergleichbaren Taxen entsprechen nicht dem Gesetz und bedürfen daher einer Anpassung.

Das Ziel des gegenständlichen Gesetzesentwurfes besteht darin, der dem Prüfungstaxengesetz innewohnenden Systematik, nämlich gleiche bzw. vergleichbare Prüfungen mit gleichen Taxen abzugelten, zu entsprechen. Die bestehenden Diskrepanzen zwischen den heutigen Erfordernissen und dem geltenden Prüfungstaxengesetz liegen darin begründet, daß bei der Schaffung des Prüfungstaxengesetzes (1976) andere Verhältnisse vorherrschten. Diese Unterschiede sollen behoben werden.

Gemäß § 70 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sind für die Fachabteilungen an berufsbildenden höheren Schulen Abteilungsvorstände zu bestellen. (Diese Bestimmung wurde durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1975, mit dem Inkrafttretenstermin 1.9.1976 – also nach dem Inkrafttreten des Prüfungstaxengesetzes: 1.1.1976 – eingefügt). Die Prüfungstätigkeit des Abteilungsvorstandes wird seit diesem Zeitpunkt im Wege eines Interpretationserlasses abgegolten. In diesem Sinn stellt der Entwurf diesbezüglich nur die Sanierung der bisherigen Vorgangsweise dar.

Die Vorprüfung zur Reifeprüfung (siehe auch Erläuterungen "Besonderer Teil") wurde bereits entsprechend der Vergleichbarkeit mit Vorprüfungen an anderen berufsbildenden höheren Schulen durchgeführt. Die Abhaltung dieser Vorprüfungen erforderten ebenfalls eine entsprechende Abgeltung, die auch ausbezahlt wurden.

- 8 -

1. die Ausbildung für den Unterricht in Werkzeug- und Hauswirtschaft wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 den Pädagogischen Akademien übertragen (die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind ausgelaufen) und
2. die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wurden höhere Schulen (§ 95 Abs. 4 leg.cit.).
3. die Bildungsanstalten für Erzieher wurden höhere Schulen (§ 103 Abs. 5 leg.cit.).

Gemäß § 96 (Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik) und § 104 (Lehrplan für Bildungsanstalten für Erzieher) des Schulorganisationsgesetzes wurden folgende Lehrpläne erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. März 1985 über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl.Nr. 312/1985)
2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. April 1985 über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher (BGBl.Nr. 355/1985).

Sowohl der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik als auch die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher traten hinsichtlich der 5. Klasse mit 1. September 1989 in Kraft.

Dies bedeutet, daß im Schuljahr 1989/90 zum erstenmal an diesen Bildungsanstalten (als höhere Schulen) nach den neuen Lehrplänen eine Reife- und Befähigungsprüfung abgelegt werden wird. Die dafür anzuwendenden Vorschriften für die Reife- und Befähigungsprüfung wurden wie folgt erlassen:

1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Februar 1988 über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl.Nr. 140/1988)

Besonderer Teil**A. Zu den Bestimmungen betreffend die allgemeinbildenden höheren Schulen:**Zu Z 3.1. Hauptprüfung:Für den schriftlichen Teil:

In dem Bereich "schriftlicher Teil" ist auch der schriftliche Teil im Rahmen der Jahresprüfung enthalten

Für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung):**a) hinsichtlich der Taxe von S 72:**

Für den Fall, daß sowohl der Pflichtgegenstand als auch der Wahlpflichtgegenstand vom selben Prüfer geprüft werden. Dieser eine Prüfer erhält die volle Taxe von S 72.

**b) hinsichtlich der Taxe von S 36:**

Für den Fall, daß der Pflichtgegenstand und der Wahlpflichtgegenstand von zwei Prüfern geprüft werden, wird die volle Taxe von S 72 geteilt. Es gelangt der Satz von S 36 für einen Prüfer zur Anwendung, analog der mündlichen Prüfung ohne Schwerpunktprüfung.

Für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung):

Jeder der an dieser Prüfung beteiligten Prüfer erhält S 72. In der Regel werden dies 2 Prüfer sein, da es sich um Fragen aus dem fächerübergreifenden Stoffbereich zweier Prüfungsgegenstände handelt.

Sollte jedoch dieser Stoffbereich im konkreten Fall von einem einzigen Prüfer abgedeckt werden, erhält dieser daher die doppelte Taxe.

Für den mündlichen Teil mit Frage zur Fachbereichsarbeit:

Für die Kernfrage und Spezialfrage: S 36,-- (z.B. Biologielehrer)

Für die Frage zur Fachbereichsarbeit: S 36,--

Da es sich bei der Fachbereichsarbeit um eine Hausarbeit aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände handelt, ist

- 10 -

(Der gegenständliche Entwurf stellt hinsichtlich der Beste der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Er lediglich ein Nachziehverfahren zur gesetzlichen Regelung durch die Prüfungsordnungen bedingten Aufwendungen dar.)

Der die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für her sowie der die allgemeinbildenden höheren Schulen betref Teil des Prüfungstaxengesetzes wird deshalb (jetzt) behande anderen bestehenden Regelungsbedürfnissen vorgezogen), weil diese Bereiche im Hinblick auf die bereits durchgeführte Rei und Befähigungsprüfung an den genannten Bildungsanstalten, s die bevorstehende neue Form der Reifeprüfung an den a meinbildenden höheren Schulen erstmalig für den Haupttermin Jahre 1993 zur Anwendung gelangt, wobei bereits in der 2. Woche des Unterrichtsjahres (1992/93) hinsichtlich der Durchführung Fachbereichsarbeit Maßnahmen gesetzt werden müssen.

- 13 -

eine Fachbereichsarbeit wählbaren Unterrichtsgegenstand des Prüfungskandidaten unterrichtet, darf für höchstens fünf Fachbereichsarbeiten Prüfer sein.")

**B. Zu den Bestimmungen betreffend die BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher:**

**Zur Prüfung für den mündlichen Teil:**

Die Höhe der Taxe ist geringer als bisher für die Befähigungsprüfung vorgesehen war, weil sie der vergleichbaren Regelung der berufsbildenden höheren Schulen für die Reifeprüfung angepaßt wurde.

**Zur Prüfung für den schriftlichen Teil:**

Die Taxe wurde ebenfalls jener der berufsbildenden höheren Schulen angepaßt; dies führt hingegen zu einer Erhöhung gegenüber dem geltenden Satz.

**Zur Prüfung für den praktischen Teil:**

Der bisherige Stand wurde beibehalten. Eine Anpassung an jene Taxe der berufsbildenden höheren Schulen wurde nicht vorgenommen, da der praktische Teil an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher nicht mit jenem z.B. an einer Höheren technischen Lehranstalt vergleichbar ist. Es handelt sich dabei ausschließlich um Jahresprüfungen (Kindergarten-, Sonderkinder- garten-, Hort- und Heimpraxis), die bezüglich Vorbereitung, Umfang und Intensität nicht mit einer praktischen Prüfung z.B. an einer höheren technischen Lehranstalt vergleichbar ist).

- 14 -

**Die Vorprüfung zur Reifeprüfung ist ein Teil der neuen Reifeprüfung und ist in der Verordnung BGBl.Nr. 139/1988 geregelt.**

**Die im Entwurf angeführten Taxen stellen die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Prüfungstaxengesetzes (1976) bezogenen Beträge dar und bedürfen für die konkrete Anwendung erst der **Valorisierung** (Gesamterhöhung seit dem Inkrafttreten: 105,0136 %).**

**Der angegebene **Valorisierungsfaktor (2,050136)** gilt ab dem 1.9.1991, gemäß dem ho. RS 169/1991.**

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## GELTENDE FASSUNG

## ENTWURF

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anlage I über die Entschädigungen für Prüfungen an Akademien für Sozialarbeit bzw. Berufspädagogischen Akademien sind bis 31. August 1976 auf die entsprechenden Prüfungen an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe bzw. Berufspädagogischen Lehranstalten anzuwenden.

(3) Durch die für Prüfungen oder Tätigkeiten in Gutachterkommissionen in der Zeit vom 1. September 1974 bis 31. Dezember 1975 gewährten Entschädigungen gelten diese als abgegolten.

§ 6 lautet:

"§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Abschnitt II Z 1 und 2 und Abschnitt V lit. d sublit. der Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr.../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(3) Für die Durchführung von Reifeprüfungen die noch auf Grund der Verordnung BGBI. Nr. 105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBI. Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984 bei der vierjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1994 und der fünfjährigen Oberstufe bis 31. Dezember 1995 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Stammfassung dieses Bundesgesetzes BGBI. Nr. 314/1976".

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## GELTENDE FASSUNG ENTWURF

## GELTENDE FASSUNG

## ENTWURF

Die Z 1 und 2 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

|   |      |
|---|------|
| II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige: |      |
| 1. Reifeprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):  |      |
| Vorsitzender .....  | 43,— |
| Schulleiter .....   | 36,— |
| Klassenvorstand .....   | 22,— |
| Prüfer:<br>für den mündlichen oder praktischen Teil .....                               | 36,— |
| für den schriftlichen Teil .....  | 65,— |
| Schriftführer .....   | 22,— |
| 2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):  |      |
| Vorsitzender .....  | 29,— |
| Werkstättenleiter .....   | 22,— |
| Prüfer:<br>für den mündlichen Teil .....  | 36,— |
| für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....                          | 65,— |
| Schriftführer .....   | 22,— |

|  |                 |   |
|--|-----------------|---|
| "1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG) Schilling  | 248ME XVIII. GP | Mündliche Anfrage (gescanntes Original) |
| Vorsitzender .....   | 43,—            |   |
| Schulleiter .....  | 36,—            |   |
| Klassenvorstand .....  | 22,—            |   |
| Prüfer:<br>für den schriftlichen Teil .....  | 65,—            |   |
| für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....   | 36,—            |   |
| für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....  | 36,—            |   |
| für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....  | 72,—            |   |
| (soferne zwei Prüfer beteiligt sind) .....   | je 36,—         |   |
| für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) .....  | 72,—            |   |
| für den mündlichen Teil (mit Frage zur Fachbereichsarbeit) .....   | 72,—            |   |
| 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):  |                 |   |
| Vorsitzender .....   | 29,—            |   |
| Werkstättenleiter .....  | 22,—            |   |
| Fachkoordinator .....  | 22,—            |   |
| Prüfer:<br>für die Fachbereichsarbeit:   |                 |   |
| a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....  | 732,—           |   |
| b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) ..... | 976,—           |   |
| c) für die Korrektur und Beurteilung .....   | 87,—            |   |

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## GELTENDE FASSUNG

d) Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher:

aa) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Sonderkinder- gärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungs- kommission .....

43,-

Leiter der Bildungsanstalt ..

36,-

Klassenvorstand .....

22,-

Prüfer:

für den mündlichen Teil...

43,-

für den schriftlichen Teil ...

58,-

für jeden praktischen Prü- fungsteil .....

43,-

für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....

72,-

Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis (je Begut- achteter) .....

43,-

Schriftführer .....

22,-

## ENTWURF

Abschnitt V lit.d sublit. aa lautet:

"1. Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungs- prüfungen (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission ..... 43,-  
Leiter der Bildungsanstalt ..... 36,-  
Abteilungsvorstand ..... 22,-  
Klassenvorstand ..... 22,-

Prüfer:  
für den mündlichen Teil ..... 36,-  
für den schriftlichen Teil ..... 65,-  
für den praktischen Teil ..... 43,-

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Schulleiter als Vorsitzender ..... 29,-  
Prüfer der (mündlichen) Prüfung ..... 36,-

248ME XVIII. GP Mündliche Anfrage (gescanntes Original)

